

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 05/25

Datum / Zeit: Mittwoch, 2. April 2025 / 18.00 – 20.00 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Matthias Ender, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Katrín Marxer, Gemeinderätin
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Günter Meier, Gemeinderat
Matthias Oberparleiter, Gemeinderat
Sybille Oehry, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Traktanden

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 04/25 | |
| 2. | Hirzel Jens Hermann: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz | 26 |
| 3. | Muslimischer Friedhof: Aktuelle Diskussion und Situation | 27 |
| 4. | Überbauungsplan Jura Trust Grundstücke Nrn. 1307 und 1309: Geringfügige Anpassung / Genehmigung | 28 |
| 5. | Kauf von Grundstücken | 29 |
| 6. | Sanierung Kapelle Nendeln: Auftragsvergabe | 30 |
| 7. | Kreditüberschreitungen 2024 | 31 |
| 8. | Umgestaltung Garderobenbereich Hallenbad SZU: Nachtragskredit | 32 |
-

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 16.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Gebhard Senti
Vizevorsteher

Philipp Suhner
Leiter Gemeindekanzlei

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 04/25	x x E
Antragsteller	Gemeindevorsteher	
Antrag		
Das Gemeinderatsprotokoll 04/25 vom 12.03.2025 sei zu genehmigen.		
Beschluss		
Der Antrag wird einstimmig angenommen.		
Erleichterte Einbürgerungen	03.02.04	
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2025	03.02.04	
2.	Hirzel Jens Hermann: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	x x E 26
Antragsteller	Gemeindevorsteher	
Gesuchsteller	Hirzel Jens Hermann, Eschen	
Bericht		
Herr Jens Hermann Hirzel hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz und ersucht um eine Stellungnahme.		
Anträge		
1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.		
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.		
Beschlüsse		
1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.		
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.		
Projekte	03.04.02	
Muslimische Friedhof	03.04.02	
3.	Muslimischer Friedhof: Aktuelle Diskussion und Situation	x x E 27
Antragsteller	Fraktion der Vaterländischen Union	

Ausgangslage

Die VU-Gemeinderatsfraktion hat auf Basis der nachfolgenden Begründung (kursiv) ersucht, dass der Gemeinderat über den aktuellen Stand hinsichtlich der Diskussionen um einen möglichen Standort für einen muslimischen Friedhof informiert wird:

«Die Standortevaluation für einen landesweiten muslimischen Friedhof beschäftigt die Gemeinden und die Regierung seit wenigen Jahren. Ursprünglich sollte diese muslimische Friedhofstätte mit einer Abdankungshalle auf einer Parzelle der Bürgergenossenschaft Vaduz, südöstlich der Firma Hilti AG, im Gebiet Forst, entstehen. Die Bürgergenossenschaft Vaduz hat dieses Ansuchen anlässlich einer Genossenschaftsversammlung im Jahre 2016 grossmehrheitlich abgelehnt.

Die Vorsteherkonferenz sowie die Regierung und die involvierten Ämter haben, siehe Berichterstattung im Liechtensteiner Vaterland vom 25. April 2024, sich für eine genauere Abklärung für den Standort unmittelbar am Ortseingang von Nendeln, auf der Schaaner Parzelle Nr. 4 und der Gampriner Parzelle Nr. 1, auf dem Kegel der Nendler Rüfe entschieden.

Obwohl es sich bei diesem Standort um einen Eingriff in eine intakte und unberührte Waldzone handelt und somit einen Verstoss gegen das Waldgesetz, gegen das Naturschutzgesetz und das Umweltschutzgesetz bedeutet, soll der Standort weiterhin vertieft geprüft und das Projekt realisiert werden. Überdies wird in diesem Bereich die Gefährdung des Grundwassers und ein massiver Eingriff in den Wildkorridor in Kauf genommen.

Es ist nicht bekannt, dass derzeit ein alternativer Standort geprüft wird und somit ist es wichtig, über den Stand der vertieften Abklärungen sowie die Auswirkungen dieses Standortes zu informieren.»

Bericht

Diesem Wunsch folgend, soll nachfolgend einerseits die aktuelle Situation rund um die Suche nach einem Standort dargelegt werden. Darüber hinaus sollen andererseits aber auch wichtige Aspekte und Fragestellungen erläutert werden, die in der Diskussion dieses Sachverhalts zu berücksichtigen sind.

Das Friedhofwesen ist in Liechtenstein primär basierend auf dem Gemeindegesetz Sache der Gemeinden. So unterhalten alle Gemeinden Friedhofanlagen, die auf Basis entsprechender Reglemente durch die Gemeinden administriert werden und für Beisetzungen verstorbener Einwohnerinnen und Einwohner zur Verfügung stehen.

Generell kann einleitend festgehalten werden, dass sich das Friedhofwesen über die Jahrzehnte in einem kontinuierlichen Wandel befindet, bedingt vorwiegend durch gesellschaftliche Veränderungen und insbesondere Veränderungen in den Bestattungsritualen. So wurden in den vergangenen Jahrzehnten auf allen Friedhöfen vermehrt unterschiedliche Bestattungsmöglichkeiten geschaffen, sodass es beispielsweise auf dem Eschner Friedhof heute neben Erdbestattungen folgende Bestattungsmöglichkeiten gibt: Urnenische, Urnengrab und Gemeinschaftsgrab.

Daneben hat sich in den vergangenen Jahren landesweit eine weitere Entwicklung abgezeichnet, die ebenfalls Einfluss auf das Friedhofwesen der Gemeinden haben kann. Infolge der demographischen Entwicklung wurde in den vergangenen Jahren vermehrt auch der Wunsch anderer Glaubensrichtungen an Land und Gemeinden herangetragen, Beisetzungsmöglichkeiten zu schaffen, die den Bestattungsritualen anderer Glaubensrichtungen entsprechen. Insbesondere wird in Liechtenstein seit einigen Jahren eine Diskussion geführt, in welcher Form und an welchem Ort respektive an welchen Orten Beisetzungsmöglichkeiten für Muslime in Liechtenstein geschaffen werden sollen und können.

Obschon diese Diskussion um Bestattungsmöglichkeiten für Muslime in Liechtenstein schon einige Jahre andauert, hat sie noch zu keinem Ergebnis geführt. Ein diskutierter Standort im Eigentum der Bürgergenossenschaft Vaduz auf Schaaner Hoheit im Gebiet Forst wurde 2016 durch die Eigentümerin abgelehnt. Nach dieser Ablehnung sind einige Jahre nichts Weiteres geschehen in dieser Frage. Bis zur Behandlung einer Petition mit dem Titel «Gleichberechtigung der Muslime in Liechtenstein» an der Landtagssitzung vom 1. September 2021. Diese Petition wurde damals mit 24 Stimmen bei 24 Anwesenden zur geeigneten Verfügung einhellig an die Regierung überwiesen. Im Kern wurden im Rahmen der Petition zwei Anliegen an die öffentliche Hand herangetragen: Erstens der Bedarf an Räumlichkeiten insbesondere für einen Gebetsraum, zweitens der Bedarf nach Bestattungsmöglichkeiten in Liechtenstein für Muslime. Dies insbesondere mit der Begründung gemäss den Petitionären: «Bei einer Einbürgerung gilt der Verzicht auf die ursprüngliche Staatsbürgerschaft. Somit verfällt aber auch die Möglichkeit nach Ableben des Eingebürgerten, diesen in sein «Ursprungsland» zu überführen. Wir Liechtensteiner Bürger mit muslimischem Glauben wünschen uns eine Bestattung nach unserer Religion. Dies im Sinne der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung. Aktuell ist das nicht möglich.»

Da gemäss Regierung in Liechtenstein ausschliesslich die Gemeinden für das Bestattungs- respektive Friedhofswesen zuständig sind, hat die Regierung die Petition damals an die Gemeinden weitergeleitet. Die Gemeinden wiederum haben diese Weiterweisung des Anliegens der Petitionäre durch die Regierung an die Gemeinden zum Anlass genommen, sich neuerlich Überlegungen zu möglichen Standorten für Bestattungsmöglichkeiten für Muslime in Liechtenstein zu machen. Alle Gemeinden waren über die Vorsteherkonferenz dazu aufgerufen, nochmals zu prüfen, ob es auf dem Gemeindegebiet geeignete Grundstücke für dieses Anliegen gebe. Nach mehrmaliger Behandlung dieser Thematik in der Vorsteherkonferenz waren schliesslich die Gemeinden Schaan und Gamprin die einzigen, die einen möglichen Standort für einen muslimischen Friedhof in die Diskussion eingebracht haben. Dabei handelt es sich um eine Fläche auf dem Schaaner Grundstück Nr. 4 und dem Gampriner Grundstück Nr. 1, die beide im Eigentum der jeweiligen Gemeinde sind. Entsprechend gilt es an dieser Stelle festzuhalten, dass diese beiden Grundstücke zwischen Kiessammler und ehemaligem Steinbruch weder im Eigentum noch auf der Hoheit der Gemeinde Eschen-Nendeln sind. Es besteht indes eine räumliche Nähe zum Gemeindegebiet dahingehend, dass das Siedlungsgebiet der Ortsteils Nendeln sich in einer Distanz von rund 150 Metern zum Standort befindet, der von den Gemeinden Schaan und Gamprin in die Diskussion eingebracht wurde.

Betreffend den Standort zwischen Kiessammler und ehemaligem Steinbruch wurden im Januar 2024 hydrogeologische Vorabklärungen durch ein Ingenieurbüro durchgeführt. Der entsprechende Bericht kam zu folgenden Feststellungen (vgl. Bericht Seite 13f):

- «Aus hydrogeologischer Sicht beurteilen wir den untersuchten Standort als grundsätzlich geeignet für die Realisierung eines Friedhofs.»
- «Aus gefahrenspezifischer Sicht beurteilen wir den untersuchten Standort als bedingt geeignet für die Realisierung eines Friedhofs. Am Standort besteht ab Regenereignissen mit Wiederkehrperiode z = 100 - 300 Jahre eine mässige Gefahr für Überschwemmungen / Übermurungen. Zur Gefahrenabwehr und insbesondere zur Verhinderung einer Erosion uns eines Abtrags von Gräbern sind entsprechende Schutzmassnahmen vorzusehen.»
- «Generell sehen wir aus hydrogeologischer und gefahrenspezifischer Sicht drei mögliche Gefährdungsbilder: Einstau der Gräber durch Sickerwasserzutritte und lehmige bzw. nicht sicherfähige Grabsohle (mit ungenügender Verwesung). Ungenügende Luftzirkulation bei Lage des Grabs in mächtigen Lehmschichten (mit ungenügender Verwesung). Überschwemmung / Übermurung mit Erosion und Abtrag von Gräbern.»

Dabei zeigt der Bericht auf, welche Massnahmen ergriffen werden könnten oder müssten, um diesen drei Gefährdungsbildern zu begegnen – sei es durch Materialaustausch, Drainagen oder Objektschutzmassnahmen. So schliesst der Bericht mit der Feststellung, dass vertiefte Untersuchungen zum Untergrundaufbau und zur Überschwemmungsgefährdung durchgeführt werden müssten, sofern der Standort weiterhin als potentieller Friedhof weiterverfolgt werden würde. Da sich die Diskussionen indes lediglich im Bereich von Vorabklärungen bewegten, wurde auf diese erwähnten vertieften Untersuchungen seither verzichtet.

Neben dem erwähnten hydrogeologischen Bericht wurde im Rahmen der Vorabklärungen zudem von einem Architekturbüro eine Grobkostenschätzung erstellt. Diese Grobkostenschätzung beruht auf der Annahme, dass auf einer Grundfläche von rund 2'500 m² rund 200 Gräber sowie zugehörige Gebäulichkeiten erstellt werden. Zudem enthält die Grobkostenschätzung eine Variante mit einer Umsetzung von zusätzlichen Parkplätzen beim Rastplatz vor der Ortseinfahrt Nendeln. Für die genannten Massnahmen geht die Schätzung von Anlagekosten in der Höhe von zirka CHF 4'500'000.00 (+/- 20%) aus.

Stellungnahmen und Äusserungen von Interessensvertretungen

Seit der Standort zwischen Kiessammler und ehemaligem Steinbruch auf Gampriner und Schaaner Hoheit in die seit Jahren während Diskussion eingebracht wurde, haben sich verschiedene Interessensvertreter zum Standort geäussert.

- Jägerschaft: Eine Jägerschaft hat sich am 1. Juli 2024 per Schreiben an die Gemeinden gewendet. Hierbei werden Überlegungen aus den Bereichen «Gefahrenkarte», «Naturgefahren», «Gewässerschutz», «Naturschutz», «Wildruhezonen» und «Wildtierkorridore» erläutert und die Gemeinden darum gebeten, diese Punkte in der weiteren Diskussion zu berücksichtigen.
- Diverse Interessensvertreter: In einem gemeinsamen Schreiben vom 5. Juli 2024 wenden sich mit dem «Silbernen Bruch», die Liechtensteiner Jägerschaft, der Liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz und der Botanisch Zoologischen Gesellschaft verschiedene Interessensvertretungen an die Gemeinden. Darin bringen die genannten Interessensvertretungen ihre Sorge über den diskutierten Standort in der Nendler Rüfe zum Ausdruck. Erwähnt wird, dass dieser Standort den Grundsätzen des Landesrichtplans 2011 widerspreche; zudem sei ein solcher Eingriff in die dortigen Naturflächen eine Bedrohung in wichtige Lebensgrundlagen (Trinkwasser, Waldflächen). Das Schreiben schliesst mit dem Wunsch, das Projekt zugunsten der Natur, der Wildtiere und der Menschen abzulehnen. Das Schreiben erweist überdies auf eine mehrseitige Begründung dieser ablehnenden Position mit Ausführungen zu den Themen Gefahrenkartierung, Gewässerschutz, Naturschutz, Wildruhezonen, Wildtierkorridore und Landesrichtplan.
- Unterschriftensammlung aus der Bevölkerung: Mit Datum vom 28. Juni 2024 wurde der Gemeindevorstehung ein Schreiben samt Unterschriftenliste mit insgesamt 254 Unterschriften überreicht. Am 4. Juli wurde anschliessend ein ergänzendes Schreiben eingereicht mit weiteren Unterschriften, so dass sich diese Unterschriftensammlung auf insgesamt 271 Unterschriften summiert. Im Begleitschreiben bringen die unterzeichnenden Personen ihre Sorge um den diskutierten Standort zum Ausdruck. Hierbei wird auf die Raumplanung, das Waldgesetz, das Naturschutzgesetz, das Gewässerschutzgesetz und das Umweltschutzgesetz verwiesen. Hierbei wird ins Feld geführt, dass ein solches Projekt an diesem Standort den Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsprüfung in keiner Weise standhalten können. Zumal kein übergeordnetes öffentliches Interesse geltend gemacht werden könne. Neben den auch von anderen Interessensvertretungen genannten Umwelt- und Naturschutzüberlegungen führt das Begleitschreiben zur Unterschriftensammlung auch weitere Bedenken aus. So sei ein solcher isolierter Friedhof der Integration nicht förderlich. Stattdessen solle eine integrative Lösung angestrebt werden. Allen anerkannten Glaubensrichtungen soll eine würdige

ge Ruhestätte ermöglicht werden. Dabei solle bei Bestattungen die Gleichbehandlung aller Glaubensgemeinschaft angestrebt werden (Sargpflicht bei Erdbestattungen und einheitliche Grabschreie). Schliesslich wird die Gemeinde mit der Unterschriftensammlung darum gebeten, statt eines zentralen muslimischen Friedhofs eine integrative Variante mit dezentralen Grabfeldern auf den respektive angrenzend an die bestehenden Gemeindefriedhöfe anzustreben.

Wichtige Aspekte für die weitere Diskussion

Grundsätzlich stehen hinsichtlich einer Friedhofsanlage beim diskutierten Standort zwischen Kiessammler und ehemaligem Steinbruch verschiedene Fragestellungen im Raum. Diese sind einerseits standortinhärent, andererseits ergeben sich aber auch vom Standort losgelöste, übergeordnete Fragestellungen. Auf beide Arten von Fragestellungen soll an dieser Stelle kurz eingegangen werden.

- Standortinhärente Fragestellungen:
 - Umwelt- und Naturthemen: Viele der hierunter zu subsumierenden Fragestellungen wurden bereits von den verschiedenen Interessensvertretungen ins Feld geführt. Es stellen sich mit dem Standort zentrale Fragen in den Bereichen Naturgefahren, Wald, Wildtiere, Wildtierkorridore, Gewässerschutz, Umweltschutz etc. Auf vertiefende Ausführungen zu diesen und sachverwandten Themen soll an dieser Stelle verzichtet werden und stattdessen auf die verschiedenen Schreiben der Interessensvertretungen verwiesen werden. Einzig soll in diesem Kontext auf die Situation hingewiesen werden, die sich im August 2024 in Brienz BE ereignet hat, als nach einem Unwetter ein Friedhof durch einen Murgang teilweise zerstört wurde und die betroffenen Körperschaften sowie die Angehörigen stark belastete. Dieses Ereignis hat verdeutlicht, welche potentiellen Risiken damit einhergehen, wenn Infrastrukturanlagen im Nahbereich möglicher Murgänge liegen.
 - Raumplanung: Ähnliches gilt für sämtliche Fragestellungen in Zusammenhang mit der Raumplanung respektive Landesrichtplanung. Auch hier soll an dieser Stelle auf die Ausführungen der Interessensvertretungen verwiesen werden.
- Übergeordnete Fragestellungen:
 - Grabfelder auf bestehenden Friedhöfen oder separater Friedhof: Die bisherige Herangehensweise basiert auf dem Modell Altach, dass also ein separater Friedhof erstellt wird, der auf die Bedürfnisse einer spezifischen Glaubensrichtung eingeht. Demgegenüber wird in der Schweiz beispielsweise im Regelfall eine alternative Herangehensweise gewählt. Dahingehend nämlich, dass das Schweizer Modell darin besteht, auf oder neben bestehenden Friedhofanlagen zusätzliche Grabfelder anzulegen, die sich an den Bestattungsritualen anderer Glaubensrichtungen orientieren. Beispielsweise gibt es Stand Anfang 2025 schweizweit insgesamt 36 muslimische Grabfelder auf bestehenden Friedhofanlagen. Die Friedhofreglemente dieser Anlagen regeln dabei auch für diese Grabfelder die regulären Ruhezeiten von 20 bis 25 Jahren plus eine Sargpflicht. Dieser Aspekt, nämlich die Grundsatzfrage, ob in Liechtenstein eher das Vorarlberger Modell oder eher das Schweizer Modell weiterverfolgt werden soll, ist in dieser Diskussion in den vergangenen Jahren eher vernachlässigt worden.
 - Nutzung muslimischer Grabfelder: Obgenannte Frage des für Liechtenstein geeigneten Modells hängt letztlich auch mit den Erfahrungen zusammen, die in der Schweiz und Vorarlberg in den letzten Jahren mit den bestehenden Anlagen gesammelt werden konnten. In einer solchen Betrachtung zeigt sich, dass die Nutzung entsprechender Anlagen in den vergangenen Jahren deutlich unter den Zahlen lag, die sich rein aus demographischer Sicht

rechnerisch ergeben müssten. Dies mag mit verschiedenen Faktoren zusammenhängen, beispielsweise mit der Verbundenheit der ersten und allenfalls zweiten Generation mit den Heimatländern und daraus folgenden Rücktransporten im Todesfall. Schätzungen in der Schweiz gehen davon aus, dass in den vergangenen Jahren 80% oder mehr der Verstorbenen in andere Länder rücktransportiert wurden. Hierbei gilt es aber festzuhalten, dass sich dies künftig ändern könnte, da nachfolgende Generationen mitunter eine weniger starke Bindung an ein ursprüngliches Herkunftsland haben dürften.

- Muslimischer Friedhof Altach: Das Beispiel Altach zeigt, dass die Nutzung zehn Jahre nach der Eröffnung stark unter den Erwartungen war. Von den 2012 geschaffenen 700 Gräbern wurden in den ersten 10 Jahren 115 besetzt.
- Muslimische Grabfelder Schweiz: In der Schweiz gibt es derzeit rund 36 Grabfelder für Muslime. Einerseits grössere Anlagen im Rahmen städtischer Friedhöfe, andererseits kleinere Anlagen auf Gemeindefriedhöfen, die teils Vereinbarungen mit Nachbargemeinden unterhalten und somit gemeindeübergreifende Anlagen sind. Auf diesen Grabfeldern hat es zwischen 45 bis zu 900 Grabstätten. Darauf basierend kann schweizweit von insgesamt 5000 bis maximal 10'000 Grabstätten für Muslime ausgegangen werden. Dies bei einer Anzahl von rund 455'000 Muslimen in der Schweiz gemäss Bundesamt für Statistik. Umgerechnet auf Liechtenstein wären dies bei zuletzt 2356 Muslimen gemäss Volkszählung 2020 rund 26 bis 52 Grabstätten. Die Nutzung der muslimischen Grabfelder in der Schweiz war in den vergangenen Jahren dabei auch deutlich unter den demographisch zu erwartenden Zahlen. Ähnlich wie in Vorarlberg wird aber auch in der Schweiz davon ausgegangen, dass der Bedarf in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zunehmen wird.
- Gesellschaftlicher Integrationsaspekt:
 - Wie in der Unterschriftensammlung vom Juni 2024 dargelegt, gehen mit der Frage, ob eher eine Lösung wie in Vorarlberg oder eine Lösung wie in der Schweiz weiterverfolgt werden sollte, auch gesellschaftliche Fragen im Kontext der Integration einher. So wird von Befürwortern dieses Arguments betont, dass das Schweizer Modell mit adäquaten Grabfeldern auf oder im unmittelbaren Umfeld bestehender Friedhofsanlagen eine andere integrationspolitische Aussage in sich trägt als die Schaffung isolierter Anlagen.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass der Wunsch der muslimischen Bevölkerung in Liechtenstein (gemäss Volkszählung 2020 insgesamt 2356 Personen, davon 784 FL-Bürger) nach geeigneten Beisetzungsmöglichkeiten nachvollziehbar ist und dass die liechtensteinischen Gemeinden weiter nach sinnvollen Lösungen suchen sollten. Beim zuletzt diskutierten Standort auf Schaaner und Gampriner Höhe zwischen Kiessammler und ehemaligem Steinbruch ergeben sich aber zahlreiche Fragen und Probleme. Diese sind nicht nur in den Bereichen Naturgefahren, Gewässerschutz, Wald und Wild zu suchen, sondern auch in weiteren Themenbereichen wie Infrastruktur, Folgewirkungen, Bau- und Unterhaltskosten und dergleichen. Daher könnte ein aktuelles Zwischenfazit lauten, dass in einem nächsten Schritt nochmals die grundsätzliche Frage diskutiert werden sollte, ob für Liechtenstein eher das Schweizer Modell oder eher das Vorarlberger Modell adäquat scheint. Zumal mit dem Schweizer Modell bislang schon auf 36 Anlagen Erfahrungen gesammelt werden konnten und sich hier auch quasi eine gewisse Reglements- und Betriebspraxis etabliert hat (z.B. zu den Themen Ruhezeiten und ähnliche Anforderungen).

Erwägungen des Gemeinderates

Der gesamte Gemeinderat lehnt den geplanten Standort ab und er ist für die Umsetzung des Projektes aus sachlichen Gründen (siehe Ausführungen in diesem Traktandum) nicht geeignet. Deshalb müssen alternative Lösungen geprüft werden. In Zukunft werden sich Muslime vermehrt in Liechtenstein begraben lassen. Deshalb ist es für den Gemeinderat auch klar, dass der Wunsch der Muslime nach eigenen Grabfeldern mittel- bis langfristig nicht ignoriert werden kann. Dabei kommen für den Gemeinderat als Übergangslösungen regionale Kooperationen aber auch dezentrale Lösungen auf den bestehenden Friedhofanlagen, wie dies in der Schweiz bereits erfolgreich praktiziert wird, in Frage. Es sollen deshalb alternative Ansätze und Optionen aktiv geprüft werden.

Aufgrund der vorstehenden Diskussion einigt sich der Gemeinderat darauf, dass Teile des Traktandum als öffentlichen Protokoll der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht werden. Weiter einigt sich der gesamte Gemeinderat aufgrund der vorstehenden Diskussion auf folgende Anträge:

Antrag

1. Von den Ausführungen sei Kenntnis zu nehmen.
2. Der Vorsteherkonferenz sei mitzuteilen, dass der Gemeinderat Eschen-Nendeln dem diskutierten Standort für eine Friedhofanlage zwischen Kiessammler und ehemaligem Steinbruch kritisch gegenübersteht.
3. Im Sinne einer möglichen Übergangslösung sollen Kooperationen in der Region geprüft werden.

Beschluss

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Überbauungspläne	09.01.05.07
Geringfügige Anpassung	09.01.05.07

4. Überbauungsplan Jura Trust Grundstücke Nrn. 1307 und 1309: Geringfügige Anpassung / Genehmigung x x E 28

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht

Der Überbauungsplan Jura Trust wurde am 28. Februar 2024 vom Gemeinderat erlassen. Der Überbauungsplan befand sich vom 4. März bis 18. März 2024 in der öffentlichen Auflage. Während der öffentlichen Auflage gingen keine Einsprachen ein. Der Überbauungsplan wurde am 4. Juli 2024 durch das Amt für Hochbau und Raumplanung genehmigt und am 12. Juli 2024 amtlich kundgemacht.

Gegenüber dem Richtprojekt musste das Bauprojekt geringfügig angepasst werden. Zur Optimierung der Statik sowie der Baukosten wurde die Breite bzw. Auskragung der Obergeschosse in Richtung Osten und Westen reduziert. Damit vergrössern sich auch die Abstände gegenüber den Nachbargrundstücken, was den nachbarlichen Interessen zugutekommt.

Im Erdgeschoss mussten aus betrieblichen Gründen die Besprechungszimmer vergrössert werden, entsprechend musste auch das Erdgeschoss in Richtung Süden verlängert werden. In Richtung Osten konnte im Erdgeschoss auf die vorspringenden Bauteile (Notausgang und Treppenhaus) verzichtet werden. Durch diesen Verzicht kann der architektonische Ausdruck des Gebäudes gestärkt werden.

Aufgrund der Anpassungen des Bauprojektes gegenüber des Richtprojekts muss der Überbauungsplan geringfügig überarbeitet bzw. angepasst werden.

Folgende Punkte werden am Überbauungsplan angepasst:

- Erweiterung des «Baubereich Erdgeschoss» und der «Baulinie Erdgeschoss, nicht anbaupflichtig» in Richtung Süden und Norden
 - Reduktion des «Baubereich Erdgeschoss und der «Baulinie Erdgeschoss, nicht anbaupflichtig» bei der Auskragung zur Erschliessungsstrasse Erlenbritschen (Osten) mit entsprechender Anpassung des Bereichs für Freistellplätze
 - Reduktion des «Baubereich Obergeschoss» und der «Baulinie Obergeschoss, nicht anbaupflichtig» in Richtung Osten (Erlenbritschen) mit entsprechender Anpassung der «Baulinie Obergeschoss, nicht anbaupflichtig» mit den Massen 2.50 m ab Eckpunkt des Baubereichs

Rechtliches

Da es sich bei den Anpassungen nur um eine geringfügige Verschiebung der Baulinien handelt, die bauge-setzlichen Grenzabstände nach wie vor eingehalten sind und die Änderungen keine wesentlichen Auswir-kungen auf die architektonische Gestaltung des Gesamtprojektes haben, wurde seitens des Landes einem Verfahren nach Art. 29 Abs. 3 BauG geringfügige Änderung, bzw. dem Verzicht auf eine erneute öffentliche Auflage und eine Beurteilung durch die Gestaltungskommission, zugestimmt. Entsprechend wurden die Nachbarn mit Schreiben vom 14. März 2025 über die geringfügige Anpassung verständigt. Bei geringfü-genden Änderungen kann auf das Auflageverfahren verzichtet werden, wenn nur einzelne Grundeigentümer betroffen werden, diese zustimmen und keine öffentlichen Interessen berührt sind.

Die geringfügige Anpassung des Überbauungsplans Jura Trust soll durch den Gemeinderat nach seiner Sitzung vom 2. April 2025 anschliessend dem Amt für Hochbau und Raumplanung zur Genehmigung eingereicht werden.



Abbildung 1: Überbauungsplan rechtskräftig



Abbildung 2: Überbauungsplan mit Anpassung

Erwägungen des Antragstellers

Die Anpassungen haben keine spürbare Auswirkung auf die Gesamterscheinung des Projekts. Weder Funktionalität noch das Fassadenbild werden dadurch wesentlich verändert. Eine Anpassung der Sonderbauvorschriften ist nicht erforderlich.

Anträge

1. Die geringfügige Anpassung des Überbauungsplans Jura Trust für die Grundstücke Nrn. 1307 und 1309 sei zu genehmigen.
2. Die Anpassungen am zugehörigen Planungsbericht (Kap. 7) sowie das aktuelle Richtprojekt (Stand Februar 2025) seien zur Kenntnis zu nehmen.
3. Der Überbauungsplan Jura Trust für die Grundstücke Nrn. 1307 und 1309 sei dem Amt für Hochbau und Raumplanung zur Genehmigung einzureichen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Grunderwerb und -veräußerungen	10.01.03
Grundstücke	10.01.03

5. Kauf von Grundstücken

x x E 29

Antragsteller Wirtschaftskommission

Bericht

Die Grundeigentümerin möchte ihre Grundstücke verkaufen. Die Grundstücke umfassen eine Fläche von 1'239 m² und 1'667 m², liegen in der Landwirtschaftszone und sind nicht überbaut. Basierend auf einer Schätzung hat der Gemeindevorsteher Kaufverhandlungen geführt und sich mit der Grundeigentümerin auf einen Kauf vorbehältlich der Zustimmung des Gemeinderates einigen können.

Vereinbart wurde ein Kaufpreis von CHF 31'000.00 und von CHF 41'700.00. Die Grundstücksgewinnsteuer ist von der Verkäuferin zu tragen. Die Grundbuchgebühren sowie weitere mit der Verbücherung des Vertrags entstehende Kosten bezahlen die Parteien gemeinsam je zur Hälfte. Die Vertragserstellung erfolgt durch die Gemeinde Eschen-Nendeln.

Kosten und Budget

Für die Umsetzung dieses Kaufgeschäfts wird mit Kosten von rund CHF 500.00 für die Grundbuchgebühren gerechnet. Die Vertragserstellung (ca. CHF 1'000.00) erfolgt verwaltungsintern.

Anträge

1. Dem Kauf des Grundstücks zum Preis von CHF 31'000.00 sei zuzustimmen.
2. Dem Kauf des Grundstücks zum Preis von CHF 41'700.00 sei zuzustimmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Hochbau	10.02.03
Sanierung Kapelle Nendeln: Auftragsvergabe allgemeine Schreinerarbeiten	10.02.03

6. Sanierung Kapelle Nendeln: Auftragsvergabe x x E 30

Antragsteller Mitarbeiterin Hochbau und Baurecht

Bericht

Die Sanierungsarbeiten an der Kapelle verlaufen planmäßig. Für einen weiterhin reibungslosen und termingerechten Projektverlauf sind laufend Arbeitsvergaben erforderlich. Die vorliegende Vergabe betrifft die allgemeinen Schreinerarbeiten, welche einen zentralen Bestandteil der Sanierung darstellen.

Ein wesentlicher Teil dieser Arbeiten ist die Restauration der denkmalgeschützten Kirchenbänke. Diese müssen zunächst fachgerecht demontiert, anschliessend restauriert und schliesslich wieder montiert werden. Die Demontage ist zudem erforderlich, um in der Kapelle ein Flächengerüst für die bevorstehenden Dachsanierungsarbeiten aufzustellen zu können. Darüber hinaus ermöglicht sie die Erneuerung der Leitungen im Sockelbereich, welche für die neuen technischen Anlagen im weiteren Bauverlauf benötigt werden.

Allgemeine Schreinerarbeiten

BKP 273.30 Allgemeine Schreinerarbeiten (KV 30'500.00 inkl. MwSt.)

Gemäss Offertvergleich und Vergabebeantrag unterbreitete die Firma Näscher Allroundservice & Innenausbau Est., Gamprin-Bendern, mit dem Offertpreis von CHF 58'532.75 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Antrag

Die allgemeinen Schreinerarbeiten seien an die Firma Näscher Allroundservice & Innenausbau Est., Gamprin-Bendern, zum Offertpreis von CHF 58'532.75 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Finanzcontrolling	12.01.05
Nachtragskredite 2024	12.01.05

7. **Kreditüberschreitungen 2024** x x E 31

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Das Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG) unterscheidet zwischen Nachtragskrediten (Art. 11 GFHG) und Kreditüberschreitungen (Art. 12 GFHG). Vereinfacht können die Begriffe wie folgt beschrieben werden:

Nachtragskredit

Wenn der Voranschlag die für einen bestimmten Zweck benötigen Mittel nicht oder in ungenügender Höhe vorsieht, wird beim Gemeinderat vor Eingehung der Verpflichtung um einen Nachtragskredit ange- sucht. Für den Gemeinderat besteht die Möglichkeit diesen abzulehnen. Die Arbeiten / Aufträge werden sodann nicht vergeben.

Kreditüberschreitung

Obwohl keine bzw. nicht genügend Mittel im Voranschlag vorhanden sind, wird eine Verpflichtung einge- gangen. Dem Gemeinderat kommt faktisch kein Handlungsspielraum mehr zu. Dies kann insbesondere aus folgenden Gründen geschehen:

- 1) Dringlichkeit, wenn der Aufschub für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte
- 2) Zeitliche Abfolge im Rahmen des Jahresabschlusses. Viele Ausgabepositionen werden nach Jahres- ende zu Lasten des vergangenen Jahres abgerechnet. Unterjährig zeichnet sich sodann keine Über- schreitung ab (siehe Bericht und Antrag 103/2014)

Zusammenfassend ergeben sich für das Buchhaltungsjahr 2024 folgende Nachtragskredite und Kreditüber- schreitungen:

Bisher bewilligte Nachtragskredite/Kreditüberschreitungen für das Rechnungsjahr 2024:

- Erfolgsrechnung	CHF	377'000.00
- Investitionsrechnung	CHF	99'000.00

Beantragte Kreditüberschreitungen für das Rechnungsjahr 2024:

- Erfolgsrechnung (2023: CHF 756'000.00; 2022: CHF 462'000.00)	CHF	712'500.00
- Investitionsrechnung (2023: CHF 1'153'500.00; 2022: CHF 0.00)	CHF	0.00

Total Erfolgsrechnung	CHF	1'089'500.00
Total Investitionsrechnung	CHF	99'000.00

Gesamttotal 2024	CHF	1'188'500.00
------------------	-----	--------------

Antrag

Die Kreditüberschreitungen im Gesamtbetrag von CHF 712'500.00 seien zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Umgestaltung Garderobenbereich Hallenbad SZU: Nachtragskredit x x E 32

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Das Hallenbad Eschen ist Teil des Schulzentrums Unterland I und wurde in den Jahren 1977 bis 1981 erbaut. Das Grundrisslayout setzt gemäss dem damaligen Standard auf geschlechtergetrennte Umkleiden, welche auch gleich die Garderobenschränke beherbergen. Gemäss Schulamt entspricht die Ausführung nicht mehr der heute gängigen Praxis und verhindert zudem eine optimale Ausnützung der vorhandenen Garderobeninfrastruktur. Deshalb wurde durch das Schulamt ein Antrag auf Umgestaltung des Garderobenbereichs gestellt. Mittels Machbarkeitsstudie konnte von der Stabstelle für staatliche Liegenschaften eine geeignete Lösung gefunden und durch die Grobkostenschätzung ($\pm 20\%$) ein Finanzbedarf von rund CHF 500'000.00 ermittelt werden. Diese Summe wurde den Unterländer Gemeinden im Herbst 2024 kommuniziert. Der Anteil der Gemeinde Eschen-Nendeln von CHF 78'000.00 wurde dementsprechend ins Budget 2025 aufgenommen.

Während der Ausführungsplanung wurde die Planung des Garderobenbereichs vorangetrieben (vgl. rot markierte Fläche).

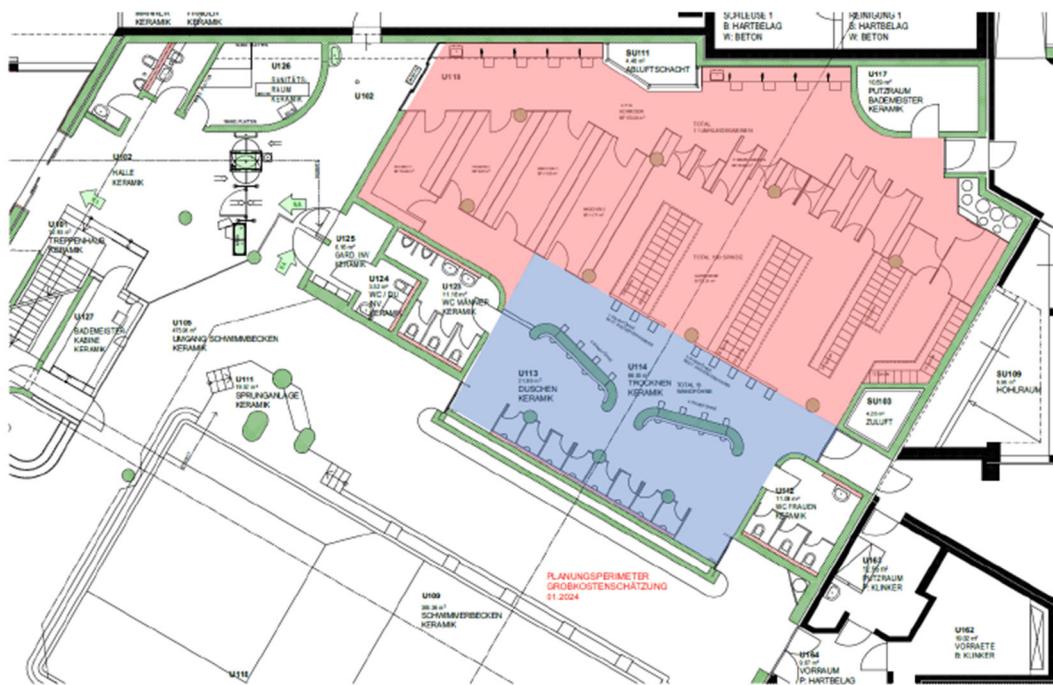


Abbildung: Situationsplan Garderobenbereich (rot) und Duschbereich (blau)

Verschiedene baufachliche Abklärungen führten hierbei zu neuen Erkenntnissen, welche sodann in die Planung einflossen und bei der Offerteinholung bei den Unternehmern berücksichtigt wurden. Die neuen Erkenntnisse werden nachstehend aufgeführt:

- Die Abdichtung des neuen Bodenbelags auf den Bestand ist zwar möglich, jedoch werden weder von angefragten Ausführungsunternehmen noch vom Abdichtungsmaterialhersteller die Garantie

für die Dichtheit übernommen. Folglich musste für den Erhalt einer Unternehmer-Garantie und im Sinne der Regeln der Baukunst die Abdichtung in diesem anspruchsvollen Bereich auf einen räumlich sinnvollen Bereich erweitert werden (siehe obenstehende Abbildung, blaue Schraffur). Damit einher geht in diesem Bereich ebenfalls die Neuerstellung des Plattenbelags am Boden.

Die bestehenden Betonsockel schränkten die neue Garderobengestaltung gemäss den formulierten Nutzerbedürfnissen sowie die Ausbildung der notwendigen Gefälle für die Entwässerung gemäss heutiger Normen zu stark ein. Folglich müssen diese zu einem Grossteil entfernt und mit einer entsprechenden Abdichtung und einem Bodenbelag ergänzt werden.

Die Anforderungen an die Lichtinstallationen führen bei der Offerteinholung zu höheren Kosten als bisher einkalkuliert.

Die Ausweitung der Abdichtungs- und Plattenarbeiten um 200 m² sowie die teureren Lichtinstallationen führen zu Mehrkosten von rund CHF 320'000.oo. Neu beläuft sich der Finanzbedarf daher auf CHF 820'000.oo. Die Kostenbeteiligung durch die Gemeinden des Liechtensteiner Unterlands beläuft sich auf 35%, was einem Anteil von CHF 287'000.oo entspricht. Der Anteil der Gemeinde Eschen-Nendeln als Standortgemeinde beträgt CHF 126'000.oo.

Die Ausführung ist für den Zeitraum vom 17. April 2025 bis 19. Oktober 2025 vorgesehen. Während dieser Zeit bleibt das Hallenbad für die Öffentlichkeit geschlossen. Für die Schulen und Vereine konnte eine Sonderlösung gefunden werden, die die Nutzung des Bades während der Umbauphase ermöglicht.

Erwägungen des Antragstellers

Es ist sehr verwunderlich respektive ärgerlich, dass von Seiten des Landes noch vor Umsetzungsbeginn den Unterländer Gemeinden plötzlich ein um rund 64% höherer Betrag genannt wird als zum Zeitpunkt der Budgetierung. Es stellt sich die Frage, ob nicht schon bei der Projektierung das effektive Ausmass der Sanierungs- und Umbaumassnahmen besser definiert werden müssen.

Leider hat die Gemeinde auf die Planungen und Projektierungen des Landes beim Hallenbad keinen Einfluss. Das Hallenbad gehört dem Land und die Unterländer Gemeinden unterstützen dieses auf vertraglicher Basis lediglich mit Beitragsleistungen für den Betrieb, Unterhalt und notwendige Sanierung. Bei eigenen Projekten ist die Gemeinde immer sehr bemüht, kostenbewusst und mit realistischen Kreditrahmen zu arbeiten. Daher ist es umso bedauerlicher, dass die Gemeinde nun beim Umbau des Hallenbads mit einer Kostensteigerung von 64% durch das Land konfrontiert wird.

Da aber davon auszugehen ist, dass der neue, höhere Betrag tatsächlich notwendige Massnahmen umfasst und der bisherige Betrag mutmasslich zu tief angesetzt war, scheint es unumgänglich, das Projekt in der nun vorgesehenen Weise umzusetzen. Zudem ist das Hallenbad Eschen für die Unterländer Gemeinden eine wichtige Infrastruktur und durch die vertraglich definierte Finanzierungsbasis ist es an sich auch ein effizientes und vergleichsweise kostengünstiges Gebilde – im Gegensatz zu gemeindeeigenen Hallenbädern.

Daher scheint es angezeigt, den Nachtrag, der vom Land als notwendig erachtet wird, zu sprechen. Dennoch soll den zuständigen Landesstellen mitgeteilt werden, dass die Gemeinde eine solche Vorgehensweise mit einer Krediterhöhung um 64% noch vor Baubeginn als äussert kritisch erachtet und dass das Land geeignete Massnahmen ergreifen soll, um solche Defizite in der Planung von baulichen Massnahmen rund um das Hallenbad Eschen künftig zu vermeiden.

Erwägungen des Gemeinderates

Eine Mehrheit des Gemeinderates möchte diesem Nachtragskredit nicht zustimmen. Es soll deshalb abgeklärt werden, was die Nichtzustimmung des Gemeinderates für das Projekt bedeutet. Gegebenenfalls soll dem Gemeinderat wieder Bericht und Antrag unterbreiten werden.

Antrag

Der Entscheid über die Genehmigung des Nachtragskredites sei für weitere Abklärungen zu verschieben.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.